



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (178)

Jailhouse Rock!

Die Freiheitsstrafe stellt im deutschen Rechtssystem die härteste Form der staatlichen Sanktionen dar. Auch wenn sie einen erheblichen Eingriff in das Grundrecht der Freiheit der Person bedeutet, ist man als Häftling natürlich nicht rechtlos gestellt. Das Recht auf Achtung seiner Würde kann selbst dem Straftäter nicht abgesprochen werden, mag er sich auch in noch so schwerer Weise gegen unsere Werteordnung verhalten haben. Wer sich hierzulande für gewisse Zeit hinter schwedische Gardinen verabschiedet, hat zumindest einen Anspruch auf eine menschenwürdige Unterbringung. Der Staat ist daher verpflichtet, jenes Existenzminimum zu gewähren, das ein menschwürdiges Dasein überhaupt ausmacht. Da einerseits manche Insassen recht „streitsüchtig“ oder andererseits auch manche Justizvollzugsanstalten nicht besonders „einladend“ sind, mussten die Gerichte bereits des Öfteren über die Frage befinden, welche Mindestanforderungen die Haftbedingungen zu erfüllen haben.

Auch wenn bei dem „Urlaub auf Staatskosten“ alles inklusive ist, darf man natürlich nicht allzu viel Luxus erwarten. Gewisse Standards darf selbst ein Häftling fordern. Wenn diese nicht erfüllt sind, kann unter Umständen sogar Schadenersatz geltend gemacht werden. Wie viel Raum jeder Sträfling für sich fordern kann, ist durch den Gesetzgeber nicht ausdrücklich geregelt worden, da das Strafvollzugsgesetz keine konkreten Anforderungen an die Mindestgröße eines Haftraums enthält. Nach Auffassung des Oberlandesgerichts (OLG) Hamm soll jedoch von einer menschenwürdigen Unterbringung keine Rede sein, wenn einem Gefangenen in einer Zelle weniger als 5 m² Grundfläche für sich zur Verfügung stehen. Vorliegend hatte ein Häftling gegen das Land Nordrhein-Westfalen geklagt, da sich dieser 230 Tage mit drei anderen Insassen eine 18m² großen Zelle teilen musste. Dies war selbst den Richtern ein wenig zu eng, so dass der Senat dem Betroffenen 2.300,- Euro Schadenersatz zusprach, somit 10,- Euro für jeden Tag, den dieser in der überbelegten Zelle verbracht hatte. Was die Einrichtung und die Ausstattung des Haftraums angeht, bleiben in der Regel natürlich einige Wünsche offen. Auch wenn der Strafgefangene nach dem Strafvollzugsgesetz seinen Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten darf, kann dieser bei der Wahl der Inneneinrichtung nicht aus dem Vollen schöpfen. Wer beispielsweise nach dem Einschluss in den eigenen vier (begrenzten) Wänden selber gerne mal den Besen schwingen möchte, hat keine guten Karten. Nach einer Entscheidung des OLG Karlsruhe kann ein Inhaftierter grundsätzlich nicht die Aufbewahrung eines Stielbesens und eines Schrubbers in seiner Zelle verlangen. Vorliegend verlangte ein Insasse den Verbleib der beiden Reinigungsgeräte in seinem Haftraum, da diese nach Meinung des Betroffenen zu der Grundausstattung einer Haftzelle gehörten. Ein Gefangener – so der reinigungsliebende „Knastbruder“ weiter – müsse nämlich jederzeit die Möglichkeit haben, seine Zelle zu reinigen. Aus hygienischen Gründen benötige er hierzu seine eigenen Reinigungsgeräte, da man sich auf die Sauberkeit der Besen Dritter nicht verlassen könne. Die Richter, welche die Entfer-

nung von Feger und Co. als rechtens ansahen, überzeugte diese Argumentation jedoch wenig. Denn eine in jüngster Zeit erstellte Analyse von Ausbrüchen und Ausbruchversuchen aus Haftanstalten habe ergeben, dass Stiele von „Schrubbern und Besen“ als Hilfsmittel zur Flucht verwendet worden seien. Im Übrigen – so der Senat weiter – verfüge der Beschwerdeführer weiterhin über einen Handbesen und eine Kehrschaufel. Die von den Richtern geäußerten Sicherheitsbedenken „wischen“ daher das hygienische Anliegen des Betroffenen regelrecht weg, so dass dieser mit dem ihm verbliebenen „Kleingeräten“ Vorlieb nehmen musste. Sauberkeitsfanatiker müssen somit nach dem Einschluss wohl mehr oder weniger improvisieren!

Auch sollen nach einem Urteil des Berliner Kammergerichts Strafgefangene kein Anrecht auf einen Tannenbaum haben. Gemäß dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt begehrte ein Häftling, der eine langjährige Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt Tegel zu verbüßen hatte, ein wenig weihnachtliche Stimmung in seiner Zelle. Doch auch hier wurden die Einrichtungswünsche nicht erhört. Vielmehr mussten diese hinter den Sicherheitsvorkehrungen der Anstalt zurücktreten. Denn nach Auffassung der Richter ließen sich Äste und Stamm auch eines kleineren Baumes ohne nennenswerten Aufwand aushöhlen und danach mit Leim verschließen, so dass es erhebliche Probleme bereite, das Einschmuggeln von Rauschgift auf diesem Wege zu unterbinden. Hinzu komme die beträchtliche Erhöhung der Brandgefahr, die die Ausstattung der Hafträume mit Weihnachtsbäumen mit sich brächte. Geschlagene Nadelbäume trockneten in einer beheizten Zelle in kurzer Zeit stark aus und gerieten dann leicht in Brand.

Selbst wenn größerer Weihnachtschmuck tabu ist, müssen männliche Insassen nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zumindest nicht auf Kosmetikprodukte verzichten. Vorliegend gab das Gericht einer Verfassungsbeschwerde eines Häftlings statt, der eine Ungleichbehandlung von männlichen und weiblichen Inhaftierten gerügt hatte. Der Betroffene wehrte sich gegen das Verbot der Anstaltsleitung für männliche Häftlinge Kosmetika einzukaufen, während dies den weiblichen Mitgefangenen gestattet war. Nach Ansicht der Verfassungsrichter verstoße eine derartige Regelung gegen die im Grundgesetz verankerte Gleichbehandlung der Geschlechter. Zwar sei der Wunsch nach Kosmetik beim weiblichen Geschlecht womöglich stärker ausgeprägt als bei Männern. Doch allein mit dem Verweis auf traditionelle Rollenerwartungen könnten Männern die Befriedigung ihres Interesses an kosmetischen Produkten nicht versagt werden. Zumal auch bei Frauen – so der Senat weiter – das Interesse an Kosmetika nicht von Natur aus auftrete.

Schwere Jungs können also durchatmen: Auch diese dürfen sich mal schminken!

Rechtsanwälte
Heberer & Coll.

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

**Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht**

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de